Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BEBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Name / Nom / Nome	Anna Stalder, Abteilung Politik und Märkte
Datum / Date / Data	10. August 2022

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Mitte April 2022 hat der Bundesrat das zweite von mehreren Verordnungspaketen im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 zur Vernehmlassung freigegeben. Im hier vorliegenden Teil geht es um erste Anpassungen im Bereich Gewässerschutz. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Einordnung der Vorlage im Gesamtkontext
Noch nicht enthalten sind die vorgesehenen Regulierungen und Ausscheidungen der Zuströmbereiche für Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen. Dieser Teil war nicht Bestandteil der Pa.Iv.19.475 (Motion 20.3625 Zanetti) und wird darum separat behandelt. Die geplanten Regulierungen im Bereich der Zuströmbereiche werden jedoch nochmals einen erheblichen Impact auf die landwirtschaftliche Produktion haben und gewisse Teile dieser Vorlage beeinflussen. Beispielsweise soll der Weg der Neubeurteilung der Zulassung eines Wirkstoffs für gewisse Bereiche gar nicht gelten, der Wirkstoff soll sogleich verboten werden.

Allgemeine Bemerkungen
Der BEBV unterstützt die Ziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP), nämlich die Risiken die sich beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ergeben können, nachhaltig zu reduzieren. Mit der Pa.Iv.19.475 werden die Ziele des NAP nun über Gesetze und Verordnungen verbindlich gemacht und auch zeitlich mit klaren Fristen terminiert. Der Bundesrat geht mit dieser Vorlage aber weit über die Ziele des NAP und die Beschlüsse des Parlaments hinaus, was wir klar ablehnen.
Der BEBV fordert mit Nachdruck, dass alle anderen Anwender von für die Umwelt, Gewässer und Mensch kritischen Chemikalien gleich wie die Landwirtschaft behandelt werden: Aufzeichnungs- und Ausbildungspflicht, Monitoring, Nationaler Risikoreduktionsplan für chemische Schadstoffe, Einschränkung und Verbot der Anwendungen usw. Eine neuste Studie der EAWAG (Kartierung unbekannter chemischer Schadstoffe in Schweizer Gewässern, Juni 2022) zeigt klar und deutlich das enorme Manko auf allen Stufen in diesem Bereich. Es ist inakzeptabel, dass die Landwirtschaft nach wie vor am Pranger steht, während man in sämtlichen anderen Anwendungsgebieten nicht einmal weiss, welche chemischen Stoffe überhaupt eingesetzt werden und auch nicht in welchen Mengen und wo.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln
Da Punkteinträge je nach Quelle mit 50 bis 70% übermässig stark zur Gewässerbelastung beitragen können, ist die lückenlose Sanierung, Erstellung und Kontrolle von konformen Befüll- und Waschplätzen eine zentrale Massnahme. Wir erwarten, dass sämtliche Anwender von PSM und Bioziden auch ausserhalb der Landwirtschaft gleichbehandelt werden. Diese sind ebenso lückenlos zu kontrollieren und darüber dem BAFU Bericht zu erstatteten. Bezüglich Sammlung und Beseitigung von PSM-Waschwasser erwarten wir ausdrücklich, dass die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020 weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Anstelle des vorgeschlagenen Einbezugs von kantonalen Monitoring-Daten schlagen wir den Ausbau von NAWA vor. Der Grund liegt in der Ausrichtung des Monitorings. Die Beprobung erfolgt heute risikobasiert, auch in den Kantonen. Es wird also gezielt in ausgewählten Klein- und Kleinstgewässern mit hohem Anteil Landwirtschaft nach PSM gesucht. Damit unterscheidet sich NAWA gegenüber dem Monitoring im Ausland wesentlich. NAWA ist mit den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) der EU nicht kompatibel. Obwohl die PSM-Zulassung der Schweiz weitestgehend mit jener der EU harmonisiert ist, können die Messergebnisse nicht verglichen werden. Damit der Zustand der Schweizer Gewässer effektiv abgebildet werden kann, muss das Monitoring der Schweiz ausgebaut und angepasst werden. Ohne diesen Ausbau kann der Auftrag aus Art. 48a, die Überprüfung von "wiederholt" und "verbreitet", nicht umgesetzt werden. Es braucht beim Monitoring zudem einen Kurswechsel. Der Schutz der Kulturen ist ein gleichwertiges Schutzziel aus dem NAP. Das Monitoring muss also auch die Landwirtschaft unterstützen und befähigen, die richtigen Massnahmen an der Quelle zu treffen und gleichzeitig den Schutz der Kulturen gewährleisten, so dass auch in Zukunft eine angemessene pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt. Wir erinnern den Bundesrat an dieser Stelle daran, dass er nicht den Auftrag hat, sämtliche konventionellen Pflanzenschutzmittel zu beseitigen.

Das Monitoring ist so zu terminieren, dass die Sanierung der Waschplätze vorher abgeschlossen werden kann. Es darf also nicht vor 2028 aufgenommen werden, da es sonst zu fehlaussagen kommt und Wirkstoffe zurückgezogen werden, die in der korrekten Anwendung gar keine Probleme darstellen. Diese Problematik zieht sich wie ein Roter Faden durch die ganze Pa.Iv. Es sind dermassen viele Massnahmen aufgegleist (auch regionale, kantonale und von Seiten der Branchen), die in den kommenden 2 bis 3 Jahren greifen, dass erstens die Übersicht verloren gegangen ist und zweitens keine Aussage mehr möglich ist, welche Massnahme wie wirkt. Gleichzeitig werden laufend neue Massnahmen in die Umsetzung gegeben. Das Monitoring muss diesem Umstand dringend Rechnung tragen!

Der BEBV erwartet, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert und durchgesetzt werden. Die aktuelle Praxis des BAFU, sich auf PSM zu konzentrieren, ist fachlich nicht korrekt.

Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: *"Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen"*. Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT "verbreitet" und auch NICHT "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen - insbesondere dann, wenn ein risikobasiertes Monitoring angewandt wird. Unter *"wiederholt und verbreitet"* bzw. *"grosse Teile der Schweiz"* verstehen wir, wenn mindestens ein Drittel der Kantone und Gewässer betroffen sind. Unseren Anpassungsvorschlag finden Sie unter Punkt 1.2.

Wir gehen davon aus, dass es mit der Umsetzung der noch offenen Gewässerschutzzonen und der Ausscheidung der Zuströmbereiche zu substanziellen Nutzungseinschränkungen bis hin zu Anbauverboten im Pflanzenbau kommt. Zielkonflikte mit Nitrat, Erosion oder Bodenverdichtung (Ackerbau ohne Herbizide) und generelle Nutzungskonflikte werden folgen. Wir fordern, dass erstens diese Ziel- und Nutzungskonflikte bei der Planung und Ausarbeitung der Schutzzonen und der Nutzungseinschränkungen miterfasst und berücksichtigt werden, zweitens eine Interessenabwägung vorgenommen wird und drittens bei übermässigen Einschränkungen eine Entschädigung erfolgt. Der erläuternde Bericht ist betr. Umsetzung Grundwasserschutzzone einseitig abgefasst. Es ist nicht nachteilig, wenn Grundwasserfassungen aufgegeben werden. Dies ist vielmehr der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen bei einem Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Wenn dann die Interessen am Erhalt der bisherigen Nutzung höher gewichtet werden, entspricht das den Zielen der Gesetze. Zudem wird pauschal der Austrag von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern als unzulässige Tätigkeit beschrieben, was nicht zutrifft (vgl. Anhang 2.6, Ziffer 3.3.2 ChemRRV). Es sind Fälle von

Trinkwasserfassungen bekannt, deren Qualität einwandfrei ist, obwohl in der Grundwasserschutzzone S2 flüssige Hofdünger gemäss den Ausnahmebestimmungen ChemRRV ausgebracht werden.
Die Entschädigung muss nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt werden. Die unter Punkt 5.2 in den Erläuterungen erwähnte "Dienstleitung an der eigenen Bevölkerung und erhöhte Standortattraktivität" hat für die Bewirtschafter eine Kostenfolge und dementsprechend auch einen Preis. Niemand kann auf Dauer Gratisdienstleistungen anbieten.

Diese Vorlage wird sehr grosse Auswirkungen auf den Pflanzenbau der Schweiz haben, insbesondere wenn in einem nächsten Schritt auch noch die Zuströmbereiche folgen. Wir teilen daher die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 13 - Punkt 5.3 - ausdrücklich nicht. Im Gegenteil - wird die Vorlage wie jetzt vorgesehen umgesetzt, erwarten wir eine Welle von Neuüberprüfungen und in der Folge Rückzüge von PSM-Wirkstoffen. Weil die Schweiz immer die finanzielle Möglichkeit hat, sich auf dem internationalen Markt mit Lebensmitteln einzudecken, wird der Bundesrat kaum von seiner Möglichkeit für gezielte Ausnahmen Gebrauch machen, was auch dem BAFU klar sein dürfte. So wird bei weiteren Kulturen das passieren, was wir beim Zucker bereits heute erleben: In der Schweiz bleiben die dringend benötigten Mittel (bei ZR die Saatbeizmittel) verboten - die Anbaufläche sinkt Jahr für Jahr - wir importieren immer mehr Zucker, der genau mit diesen bei uns verbotenen Mitteln erzeugt wurde. Das ist weder nachhaltig noch ökologisch noch verantwortungsbewusst.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden **Êtes-vous d'accord avec le projet ?** **Siete d'accordo con l'avamprogetto?**	☐Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☐Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☒Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	☐Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☒Teilweise / partielle / parziale	Kontrollintervall: 8 Jahre nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren sind ausreichend. Es handelt sich um Installationen, welche i.d.R. nach Erstellung keine Änderungen mehr erfahren. Dichte Mistplätze müssen weiterhin akzeptiert bleiben. Bei den Kontrollen der Waschplätze ist wichtig, dass diese mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert erfolgen. Die gleiche Kontrolle und Berichterstattung muss auch ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt sein – beispielsweise für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Golf- und Sportplatzbetreiber, Werkhöfe der Gemeinde und Kantone und generell bei allen übrigen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.	Einwandfreie Befüll- und Waschplätze leisten einen zentralen Beitrag zur Zielerreichung des Absenkpfads Pflanzenschutzmittel. Die Sanierung bzw. Neuerstellung dieser wichtigen Infrastrukturanlagen wird daher begrüsst. Die geforderte Kontrolle auf den Landwirtschaftsbetrieben erfolgt bereits alle 4 Jahre im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzkontrolle. Es ist wichtig, dass ein geprüfter Mistplatz weiterhin als Füll- oder Waschplatz verwendet werden kann, obwohl es sich nicht um einen Befüll- und Waschplatz handelt. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu eng gefasst. Der Begriff «Befüll- und Waschplatz» muss durch die korrekt ausgeführte Handlung ersetzt werden. Der Kontrollintervall von 8 Jahren nach einer ersten Kontrolle innerhalb von 4 Jahren ist ausreichend. Für eine glaubwürdige Umsetzung und effektive Zielerreichung ist es zwingend nötig, dass die gleichen Kontrollen und Meldungen auch für alle übrigen Anwender von PSM und Bioziden ausserhalb der Landwirtschaft eingeführt werden. Die Aussage im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV zur Beseitigung des Spül- und Reinigungswassers (Seite 7,

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Absatz 4) ist verwirrend: «Der Kanton muss bestimmen, wie solches Abwasser beseitig wird». Wir verweisen dazu auf die interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft vom Oktober 2020, an welcher wir ausdrücklich festhalten.
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 3	☐Ja / oui / sì ☒Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	~~Die Kantone teilen dem BAFU nach dessen Vorgaben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Ermittlungen zu Pestiziden in den Gewässern jährlich bis zum 1. Juni mit.~~ Das BAFU-Messnetz NAWA wird zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit dem Ausland auf 60 Fliessgewässer ausgebaut. Die gewählten Gewässer stellen dabei ein repräsentatives Abbild der in Schweiz vorhandenen Gewässerlandschaft dar. Das Messnetz entspricht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)	Die Ausdehnung des Monitorings auf zusätzliche kantonale Daten lehnt der BEBV ab. Das Monitoring ist zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landsteilen der Schweiz auszubauen. Das BAFU verfügt heute über ein umfassendes Messnetz. Im Bereich der Grundwasserbeobachtung (NAQUA) betrifft dieses 550 Messstellen, im Bereich der Oberflächengewässer (NAWA) 111 Messstellen für nur gerade 38 Gewässer. Aufgrund seiner Fokussierung auf kleine Fliessgewässer in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Einzugsgebieten mit hohem Anteil Ackerbau handelt, es sich bei NAWA heute eindeutig um eine risikobasierte Auswahl der Messstellen, fokussiert auf sehr wenige Gewässer. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Kantone gezielt Gewässer beproben, in denen sie eine

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Überschreitung vermuten – also auch risikobasiert vorgehen. NAWA ist also kein repräsentatives Messnetzt für das Monitoring und die Beschreibung des Zustands der Schweizer Fliessgewässer. Würden nun noch kantonale Daten aus weiteren, gezielt gesuchten Kleinstgewässern hinzukommen, ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die Anzahl der Überschreitungen zunimmt. Es ist nicht Aufgabe des Monitorings, möglichst viele Überschreitungen zu detektieren, sondern die Branchen bei der Findung und Umsetzung möglichst effektvoller Risikoreduktionsmassnahmen zu unterstützen. Zudem sollten die Ergebnisse mit jenen der EU vergleichbar sein, was heute nicht der Fall ist. Um die Repräsentativität der Datenbasis zu verbessern und die Vergleichbarkeit mit der EU bzw. den Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) herzustellen, muss in einem ersten Schritt NAWA auf mittlere und grosse Fliessgewässer in allen Landesteilen der Schweiz ausgeweitet werden.
Art. 48 Abs. 3, Ziffer 4 (neu)	☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Das Gewässermonitoring des BAFU ist so aufzubauen und zu betreiben, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähigt, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu	Das Gewässermonitoring das BAFU ist heute sehr eindimensional auf den Schutz ausgerichtet, wobei das Detektieren von möglichen Überschreitungen im Zentrum steht. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schreibt drei gleichwertige Schutzziele vor – unter anderem auch

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpfades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.	den Schutz der Kultur. Es ist nun an der Zeit, das Monitoring lösungsorientiert weiterzuentwickeln, so dass auch in Zukunft noch eine vernünftige und wirtschaftliche pflanzliche Produktion in der Schweiz möglich bleibt.
Art. 48a Abs. 1, a und b	☐Ja / oui / sì ☒Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Für die Festlegung der chronischen Belastung (14-tägige Mischproben) wird auf den Jahresdurchschnitt abgestützt (Analog WRRL). Bevor ein Wirkstoff oder Produkt in die Überprüfung geschickt wir, muss der Grund für die Überschreitung festgestellt werden.	Die Methodik und die Beurteilung, mit der die Überschreitungen betrachtet werden, sind sehr restriktiv. Sie weichen zudem von der in der EU gemäss Wasserrahmenrichtline (WRRL) angewandten Methoden ab. Als besonders störend empfinden wir, dass im Zusammenhang mit der Messung der chronischen Belastung (14-tägige Probe) bereits 1 Probe über dem Grenzwert als Überschreitung der ganzen Messreihe gilt. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger Überschreitungen gemessen werden als im angrenzenden Ausland. In der Folge werden in der Schweiz Produkte und Wirkstoffe aus dem Verkehr genommen, die im Ausland weiterhin zugelassen sind und mit deren Hilfe produzierte Lebensmittel nach wie vor in die Schweiz importiert werden– eine nicht haltbare Situation. Es muss verhindert werden, dass Wirkstoffe oder Produkte aufgrund von Fehlanwendungen, Punktquellen oder der Anwendung als Biozid) verboten werden. Darum muss immer vorgängig der Grund für die Überschreitung ermittelt werden. *Art. 47, Abs. 1a GschV «ermittelt sie (Anmerkung: die Behörde) die Ursache der Verunreinigung».* Dieser im Gesetz

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			festgehaltene Auftrag wird heute gar nicht umgesetzt. Die vorliegende Verordnung soll voraussichtlich bereits 2023 in Kraft treten. Daher kann das Monitoring erst nach Ablauf der Übergangsfristen aufgenommen werden. Die neu vorgesehenen Produktionssystembeiträge und die Kontrollen der PSM-Anwendungsauflagen werden per 2023 eingeführt und schrittweise umgesetzt. Erfahrungsgemäss braucht das eine gewisse Zeit. Es folgen bis 2026 die Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) und das Meldesystem dNPSM. Bis spätestens 2028 müssen sämtliche PSM-Befüll- und Waschplätze saniert sein. Alle diese Instrumente haben zum Ziel, die Risiken des PSM-Einsatzes und die Mengen nachhaltig zu reduzieren. Das Monitoring des BAFU muss diesen Umständen Rechnung tragen und entsprechend zeitversetzt terminiert werden, sonst werden falsche Schlüsse gezogen.
Art. 48a Abs. 2	☐Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☒Teilweise / partielle / parziale	Für sämtliche in den Gewässern gefundenen Anthropogenen Stoffe sind EQS-Werte zu definiert und durchzusetzen.	Bisher sind für 19 Wirkstoffe (Biozide und PSM) EQS-Werte festgelegt worden. Weitere 11 PSM sind anstehend. Mit Ausnahme von 3 Arzneimitteln wurden bisher für keine weiteren Anthropogenen Stoffe EQS-Werte definiert. Uns ist nicht bekannt, dass weitere folgen sollen. Das ist darum besonders störend, weil gerade Korrosionsschutzmittel,

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Industriechemikalien sowie Arznei- und Pflegemittel weit verbreitet gefunden werden. Es ist nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriert und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblendet.
Art. 48a Abs. 3, a und b	☐Ja / oui / sì ☒Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	**Definition "verbreitet"** Ein Grenzwert gilt als verbreitet überschritten, wenn er innerhalb eines Jahres in mindestens ~~drei~~ **acht** Kantonen sowie landesweit in ~~fünf~~ **mehr als dreissig** Prozent aller untersuchten Gewässer ~~und mindestens auch in fünf Gewässern~~ überschritten wird. **Definition "wiederholt"** Ein Grenzwert gilt als wiederholt überschritten, wenn er in mindestens in ~~zwei~~ **drei** von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gemessen wird.	Gemäss Bericht zur parlamentarischen Initiative 19.475 wird Art. 9 Abs. 3 des GSchG wie folgt umschrieben: *"Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen"*. Drei Kantone, in 5% aller untersuchten Gewässer und mindestens 5 Gewässer sind NICHT verbreitet und auch nicht "grosse Teile der Schweiz". Es ist absolut unverhältnismässig, wenn ein Wirkstoff in 95% aller Fälle keine Probleme verursacht, diesen in die Überprüfung zu schicken bzw. aus dem Verkehr zu ziehen. Ebensowenig ist es statthaft, 2 von 5 aufeinanderfolgende Jahre als "wiederholt" zu bezeichnen.
Übergangsbestimmung Abs. 1	☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Siehe Kommentar zu Art. 47a
Übergangsbestimmung Abs. 2	☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 3	☐Ja / oui / sì ☒Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	b. eine Liste der im öffentlichen Interesse liegenden	Nutzungseinschränkungen oder Verbote bedeuten in der Praxis oft, dass innert

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Grundwasserfassungen mit Angabe der nutzbaren und der genutzten Wassermenge c. die Beschreibung der Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit f. eine Begründung, warum gewisse Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind g. eine Beschreibung der Nutzungs- und Zielkonflikte sowie das Ausmass von allfälligen Qualitätsproblemen in der Fassung h. die Angabe, ob eine Interessenabwägung durchgeführt wurde mit Beschreibung der berücksichtigten Interessen und zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung führte i. die Angabe, ob und wenn ja welche Alternativen für einen Verzicht der Grundwasserfassung geprüft wurden j. die Angabe, ob die Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und im Wald entschädigt werden k. einen Beschrieb von Massnahmen, wie bestehende, unproblematische Fassungen, effizienter genutzt werden können	kürzester Zeit ganze Betriebszweige in Frage gestellt werden. Eine klassische Nutzungseinschränkung ist das Verbot von Ackerbau bzw. eine ausschliessliche Grünlandnutzung. Ein tierloser Betrieb, der auf Ackerbau ausgerichtet ist, hat dadurch massive Probleme, wenn plötzlich Teile seiner Fruchtfolge herausbrechen. Für das Gras löst er am Markt praktische nichts. Falls ein Betrieb Schweine- oder Geflügel hält, kann er sein eigenes Futtergetreide nicht mehr selbst anbauen. Wir stellen in jüngster Zeit fest, dass in laufenden Verhandlungen zwischen Grundeigentümer und Wasserversorger diese Fakten negiert oder sogar ganz ignoriert werden. Für die Betriebe ist das eine unhaltbare und extrem belastende Situation. Die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. So ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone ein Teil des planerischen Schutzes (Art. 20 GSchG ist Teil des 4. Abschnittes "Planerischer Schutz"). Bei Planungsaufgaben haben die Behörden verschiedene Grundsätze einzuhalten, z. B. die Erhaltung von geeignetem Kulturland, insbesondere Fruchtfolgeflächen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem sind die verfassungsmässigen Rechte zu beachten (Einschränkungen von Grundrechten nur mit gesetzlicher Grundlage, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeit, Art. 36 BV). Werden

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, ohne dass die massgeblichen Interessen des Grundeigentümers berücksichtigt wurden, werden die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten. Wir fordern darum im Minium, dass bestehende Nutzungskonflikte dokumentiert werden und aufgezeigt wird, welche Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Weiter sind im Rahmen der Interessenabwägung auch Alternativen, die einen Verzicht auf die Grundwasserfassung ermöglichen, zu prüfen. Es muss verhindert werden, dass ein Landwirtschaftsbetrieb wegen des Schutzes einer geringen Menge an Trinkwasser massiv eingeschränkt wird, obwohl in einer benachbarten Fassung genügend Wasser vorhanden wäre, um den Verzicht auszugleichen. Auch Zielkonflikte wie der Verzicht auf Herbizide, welche zu höheren Nitrateinträgen führen können, müssen beschrieben werden. Zudem ist das Ergebnis der Interessenabwägung auszuweisen.
Übergangsbestimmung Abs. 4	☐Ja / oui / sì ☒Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit spätestens bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt werden c. dass die betroffenen Grundeigentümer bei übermässigen	Es ist in jedem Fall das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Sind die Einschränkungen und Verbote für den Eigentümer substanziell, braucht es die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Alternative sowie eine Entschädigung. Diese ist schweizweit

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Nutzungseinschränkungen oder Verboten entschädigt werden d. dass die Entschädigung nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen festgelegt wird	einheitlich zu regeln und via Abwassergebühren zu finanzieren. Heute wird die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen in den Kantonen unterschiedlich vorgenommen. Eine unterschiedliche Entschädigungsregelung ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundwasserschutzes und der weitgehend gleichen Ausgestaltung der Nutzungsbeschränkungen nicht haltbar, weshalb mit dieser Übergangsbestimmung die Kantone zur Erarbeitung eines entsprechenden Hilfsmittels bewegt werden sollen.
Übergangsbestimmung Abs. 5	☒Ja / oui / sì ☐Nein / non / no ☐Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.